

**Bezugspreis**  
In der Hauptpoststelle oder den im Städtegebiet und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgezahlt: vierteljährlich 4 M., bei zweimaliger täglicher Auflösung und Sammeln 4 M. 50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich: vierstündig 4 M. Dies abweicht jener mit entsprechendem Postaufschlag bei den Poststellen in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Württemberg, Sachsen und Preußen, Russland, den Deutschen Staaten, der Russischen Tiefebene, Griechenland, über alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Strafembargo durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die **Morgen-Ausgabe** erscheint um 7 Uhr, die **Nacht-Ausgabe** um 8 Uhr.

**Redaktion und Expedition:**  
Schanzenstraße 8.

**Filialen:**  
Ulrich Gehr vom. D. Meiss' Geistl.  
Universitätsstraße 6 (Bautzna),  
Rautz 23, 24, 25, 26, 27.

# Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

**Nr. 500.**

Dienstag den 1. October 1901.

**95. Jahrgang.**

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des **Leipziger Tageblattes** wollen die geehrten Leser die Bestellung für das IV. Vierteljahr 1901 bald gefüllt veranlassen.  
Der Bezugspreis beträgt wie bisher vierteljährlich für Leipzig 4 M. 50, mit Bringerlohn für zweimaliges tägliches Aufrufen 5 M. 50, durch die Post bezogen für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn 6 M.

In Leipzig nehmen Bestellungen entgegen sämtliche Zeitungsspediteure,

**die Hauptexpedition: Johannisgasse 8,**  
**die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 3,**

sowie nachfolgende Ausgabestellen:

Arndtstraße 35 Herr J. Friedr. Canitz, Colonialwarenhandlung,  
Beethovenstraße 21 Herr Theod. Peter, Colonialwarenhandlung,  
Brühl 53 C. F. Schubert's Nachfolger, Colonialwarenhandlung,  
Frankfurter Straße (Thomaskirchstr. Ecke) Herr Otto Klautschke, Colonialwarenhandlung,  
Löhrsstraße 15 Herr Eduard Hetzer, Colonialwarenhandlung,  
Nürnberger Straße 45 Herr M. E. Albrecht, Colonialwarenhandlung,  
in Anger-Crottendorf Herr B. Friedl, Cigarrenhändl., Zweinaudorfer Straße 6,  
• Connewitz Frau Fischer, Hermannstraße 23,  
• Entrisch Herr Robert Altner, Buchhandlung, Delitzscher Straße 5,  
• Gohlis Herr Robert Altner, Buchhandlung, Lindenthaler Straße 5,  
• Lindenau Herr Albert Lindner, Wettiner Str. 51, Ecke Waldstr., Buchbinderei,  
• Neustadt Herr Paul Kuck, Annonce-Expedition, Eisenbahnstraße 1,  
in Naunhof Herr Konrad Zetzsche, Buchhändler.

Rauische Gasse 6 Herr Friedr. Fischer, Colonialwarenhandlung,  
Ranftäder Steinweg 1 Herr O. Engelmann, Colonialwarenhandlung,  
Schürenstraße 5 Herr Jul. Schümichen, Colonialwarenhandlung,  
Westplatz 32 Herr H. Dittrich, Cigarrenhandlung,  
Wortstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr F. W. Kletz, Colonialwarenhandlung,  
Zeitzer Straße 35 Herr V. Küster, Cigarrenhandlung,  
in Plagwitz Herr G. Grätzmann, Thüringische Straße 7a,  
• Leudnitz Herr W. Fugmann, Marienhäuser Straße 1,  
• • Herr O. Schmidt, Rohrgartenstraße 67,  
• Herr Bernh. Weber, Müzengeschäft, Gabelsbergerstraße 11,  
• Thonberg Herr R. Häntsch, Leipzighainer Straße 58,  
• Volkmarßdorf Herr Georg Niemann, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.),  
Buchhändler.

### Die Meisterprüfung.

O. H. Heute steht bekanntlich noch der mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen fälschlichen Verordnung vom 12. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 127) der Rest des so genannten Handwerkervertrages vom 26. Juli 1897 in Kraft. Es ist dies der § 123 der Reichsverordnung, ein einziger Paragraph — und doch, wie inhaltlicher und tiefs eingehender als das Handwerkserlass. Dieser Paragraph, welcher den **Schutz des Meistertitels im Handwerk** bestimmt, trennt erst nach Abschluß der durch die Ressort vom 26. Juli 1897 eingeführten Handwerkersorganisationen in Kraft gesetzten werden. Dieser Abschluß ist durch die Errichtung der Handwerkskammern im Laufe des vorjährigen Jahres erfolgt. Letztere erlebten zunächst die umfangreichen Vorbereitungen zur Regelung des Lehrungsstestens und der Gesellenprüfungen, die jetzt im Großen und Ganzen abgeschlossen sind. Nun müssen die Handwerkskammern die Regelung der Meisterprüfung heranstellen, so weit ihnen diese Aufgabe zufällt.

Von heute ab dienen nämlich der Meisterstitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks (also z. B. des Titel "Handwerker", "Schlossermeister" u. s. m.) Handwerker nur mehr, wenn sie in ihrem Werke die Befähigung zur Anstellung von Lehrlingen erworbene und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Verbindung mit einem Handwerke kann sich auch aus dem Zusammenhang ergeben, eine unmittelbare Verbindung wird nicht gefordert. Die Bestimmungen gelten aber nur für selbstständige Handwerker. Dennoch unterliegt auch in Zukunft der einfache Titel "Meister" und die Fähigkeit des Meistertitels in Verbindung mit einem rein handwerk bezeichneten Berufe (z. B. "Metzgermeister" u. s. m.) keinem gleichen Schutz. Bei Werkmeistern, Maschinennestern u. s. m. in Fabriken ist also die Führung des Meistertitels an keine Voraussetzung gestellt.

Was obiges ergibt sich auch, daß neben der Berechtigung zur Führung des Titels "Meister" mit dem Gewebe befreit ein weiteres Recht nicht verhindert ist. Besonders ist das Recht zur Anstellung von Lehrlingen nach § 123 an andere Voraufliegen gestoppt. Wer kommt nun zu der Frage: "Wer kann die Meisterprüfung ablegen?" — Der § 123 gibt uns hierzu folgende Antwort: "Wer ist es (die Handwerker) in der Regel nicht zugelassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Schüler) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind, also in demselben Gewerbe, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll, vorher die Gesellenprüfung bestanden haben. Es kann dennoch vorkommen, daß jemand zwar schon die Meisterprüfung bestanden hat, aber noch nicht den Meistertitel führen darf, wenn er z. B. noch § 129 den 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat u. s. m."

Die Abnahme der Prüfungen erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorstand und vier Beisitzern bestehen. Die Errichtung derselben erfolgt nach Antheilung der Handwerkskammern durch Verfassung der höheren Verwaltungsbörde in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der Handwerksschule. Die Verwaltungsbehörde erneut auch die Mitglieder, und zwar erfolgt die Ernennung auf drei Jahre. Das Geheiß enthält seine Wahlenden Vorstandsräte über die Qualifikation des Vorstandes und der Beisitzer; ebenso ist ein Antrag zur Annahme des Prüfungsausschusses nicht vorgesehen. Vorurtheillich werden nur Vorständen und vier Beisitzern bestellt. Die Errichtung der Prüfungskommissionen ansetzt, daß den Prüflingen die Errichtung des Sitzes der Prüfungskommission sowie aller großen und kleinen Ausschüsse möglich ist. Die Prüfung hat nach § 123 Abs. 2 den Nachweis der Berechtigung zur selbstständigen Maßkrüzung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie den zu dem selbstständigen Betriebe desselben notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erfordern. Hierfür kann durch sich die Ausübung einer besonderen Sachverständigen, z. B. eines Lehrers an einer gewöhnlichen Universitätsschule, empfehlen, falls nicht der Vorstand über einer der Beisitzer dieser Fachkenntnis ist.

Der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfung gebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landeskonsistorialbehörde zu erlassende Prüfungsvorschrift geregelt. Die Kosten der Prüfungskommission fallen der Handwerkskammer zu Last, welche die Prüfung gebühren zu zahlen. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten nämlich abgesehen von dem Ertrag der ihnen durch die Ressort erwiesenen notwendigen bararen Auslagen, eine besondere Entschädigung. — Die Prüfung wird in

einen praktischen und einen theoretischen Theil zerfallen. Der praktische Theil besteht in der Auffertigung eines Meisterstückes nach den dazu erforderlichen Zeichnungen und der Kostenberechnung. So weit nach der Eigentümlichkeit eines Gewerbes die Herstellung eines Meisterstückes nicht möglich ist (z. B. bei Brauerei, Bäckerei, Wärmerei, Steinbrüche u. s. m.), muß an die Stelle desselben eine Arbeitssprobe. Die theoretische Prüfung hat sich zu erfreuen auf a. die Fachkenntnisse, b. die Buch- und Rechnungsführung, c. die geschäftlichen Vorrichtungen für das Gewerbebetrieb.

Man schreibt uns aus London unter dem 28. September:

"Lord Kitchener amtiert"

hauptsächlich in Folge von acut gewordenen Feindseligkeiten und Streitigkeiten zwischen ihm und dem Londoner Kriegsamt — das ist der Ton der neuen Seite, aber besser gesagt, Veränderungen, welche aus autoritärer Quelle kommen sollen, und ganz besonders in militärischen Lust des Kriegsministers lebhaft diskutiert und meistens als hohe Missgunst genommen werden. Daß britische Oberbefehlshaber in Südafrika seit langen Monaten mit der Art wie diese durchaus nicht einverstanden und zufricken ist, in welcher das Londoner Kriegsamt eine Willkür und seine durch die Ressort dictierten Ansprüche berücksichtigt, weiß auch längst jeder, der Mann in der Straße, und die aus einer solchen Unglückslosigkeit des Generals Lord Kitchener resultierenden Feindseligkeiten zwischen dem Kriegsamt und dem Staatssekretär Mr. Bradish sollen keinesfalls an Schwäche nichts mehr zu wünschen übrig gelassen haben, was um so weniger überzeugend kann, als Lord Kitchener in seiner bekannten Rücksichtslosigkeit und anstrengendsten Weise Unrat und Unglücksfälle, so der Amateurenkriegsamt im Londoner Kriegsministerium ohne Murren und Widerrede zu legen, gewohnt ist, seinen persönlichen und diplomatischen Ansprüchen nachhaltiges Ausdruck zu geben und alles daran zu legen, verschiedene Waltung und Macht zu verschaffen. Aus diesen Gründen wird hier in eingeweihten und maßgebenden militärischen Kreisen, ebenso wie in Cliquen, welche ihre Informationen gewöhnlich auf Wegen erhalten, die eine plausibel direkte Verbindung mit Downing-Street darstellen, den Geschäftsräumen und Behauptungen von dem höchstens Kitchener's von Obercommando in Südafrika weitestgehend Glauben geschenkt, und an dieser Thatsache können auch die verschiedenen offiziellen Dementis nichts ändern, welche schließlich der Londoner Stelle zugestellt werden. Das Kriegsamt und darüber sogar das Kabinett hat dem Lord Kitchener auf das Dringendste Rache gelegt, daß man sein Rücktrittsgebot gerade am jetzigen Zeitpunkte unmöglich akzeptieren könne, und daß er also wenigstens vorläufig seine unantastbare Macht in Südafrika so nicht ungefähr einem Nachfolger in die Hände legen dürfe. Daraus ist dann Kitchener seinesfalls erlaubt, daß er trotzdem auf seinem Amtssitz bestehen möge — und Einzelheiten wollen genau wissen, daß der "eiserne" General des aussichtslosen Ringens mit den jähren Boeren mehr wie minder ist, und daß danach feiert, daß den angemessenen Pflichten des ihm zugeschriebenen Potests als Obercommandierender der indischen Armee so bald als möglich zu wünschen. Die Angelegenheit würde ja nur für das Londoner Kriegsamt durchaus nicht so unangenehm und schwierig sein, wenn Mr. Bradish stattdessen auf seiner bisherigen Stelle mit dem Interesse des Kriegsgefechts an einer anderen richterlichen Stelle versetzt werden könnte. Die Rahmen dieser reichsgelehrten Vorschriften haben die Landesgesetze, die zur Ausführung derselben erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Dabei haben alle Einzelheiten mit allgemeiner Ausnahme von Waden und Hessen, überreinstimmend die reichsgelehrten Vorschriften, die dem Artikel 87 der preußischen Verfassung entnommen ist, davon ausgegangen, daß die Vergebung eines Richters nur an einer anderen richterlichen, nicht aber an einer nicht richterlichen Stelle gültig sei. Nur Waden und Hessen weichen hierzu ab; in die im Jahre 1879 erlassenen Richtergesetze dieser beiden Staaten ist die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß Amtsrichter innerhalb der ersten fünf Jahren nach ihrer Anstellung unter gewissen Voraussetzungen auch an einer nicht richterlichen Stelle versetzt werden können. Dieser Fall ist nun zum ersten Mal praktisch geworden. Gegen einen bestellten Amtsrichter ist fünf Tage vor Ablauf seines fünften Dienstjahrs, „weil sein Verbleben auf seiner bisherigen Stelle mit dem Interesse des Kriegsgefechts nicht vereinbar ist“, das vorbeschriebene Verfahren eingeleitet und es ist vom Justizministerium in Darmstadt als Hilfsgerichtsschreiber an ein Amtsgericht versetzt worden. Dieses Verfahren ist im Magazin angezettelt worden. Unter der Behauptung, daß die bestellte Landesgerichtspräsident gegen den bestellten Richter nicht erhoben werden kann. Das Landesgericht in Darmstadt und überreinstimmend hiermit das vorliegende Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Sie erkennen hierbei, entgegen dem Standpunkt der bestellten Regierung bei der Verabschiedung des Richtergesetzes im hessischen Landtag, aber in Übereinstimmung mit den gesammelten juristischen Literatur, zwar an, daß unter der „anderen Stelle“ des § 8 G. B. G. nur eine andere richterliche Stelle zu verstehen sei, die bestellten aber die Gültigkeit der bestellten Bestimmung damit, weil nach § 8 G. B. G. ein Richter seines Amtes entbunden werden könne und weil die Vergebung an einer nicht richterlichen Stelle nur ein Mittel der Amtsenthebung, nämlich eine Amtsenthebung und zugleich die Verleihung einer anderen Stelle darstellt. Gegen diese Entscheidung richtete sich die vor dem Reichsgericht verhandelte Revision. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß die Vergebung an einer nicht richterlichen Stelle keineswegs als eine Art der Amtsenthebung angesehen werden könne, sondern daß sie einer hierzu verordneten selbstständige Maßregel sei und als Degradation um so empfindlicher wirken könne, als im bestellten Richtergesetz die nicht richterlichen Stellen, an welche ein Amtsrichter versetzt werden könnte, mit keinem Wert höher bezeichnet oder begrenzt seien, so daß also vielmehr das Ministerium vollständig freie Hand habe und den Amtsrichter auch auf eine ganz untergeordnete Stelle versetzen könne. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß alle Schriftsteller, die mit Auslegung des § 8 G. B. G. sich beschäftigen, überreinstimmend die Vergebung an eine nicht richterliche Stelle für ungültig erklärt und daß alle anderen deutschen Staaten, insbesondere auch Preußen und Württemberg, in ihren Richtergesetzen offenbar von der gleichen Auslegung

**Anzeigen-Preis**  
die gehaltene Petizie 25  $\text{Pf}$ .

Reklamen unter den Nebenkosten (4 gr. pf.) 75  $\text{Pf}$ , vor den Sonnenanzeigern (4 gr. pf.) 50  $\text{Pf}$ . Tabellarischer und offener Tag entsprechend höher. — Gedanken für Anzeigen und Offertenannahme 25  $\text{Pf}$  (excl. Post).

Orten-Beilagen (gezahlt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbelehrung 40  $\text{Pf}$ , mit Belehrung 40  $\text{Pf}$ .

Annahmeschluß für Anzeigen:  
Klein-Beilage: Bereitstellung 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.  
Bei den Büchern und Broschüren je eins halbe Stunde früher.

Anzeigen sind jetzt an die Expedition zu richten.  
Die Expedition ist Wochentags außerberichtet geöffnet von früh 8 bis spätestens 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Volz in Leipzig.

### Der Krieg in Südafrika.

Ein neuer Tag für die Engländer.

Wir erhalten folgende Meldungen, die in allen vorerst freudlichen Kreisen die neu erwachten Hoffnungen stärken werden:

\* Durban, 30. September. (Reuter's Bureau) Nach der amtlichen Note der bel. Kompanie um das Fort Isala erlittenen Verluste vertheilt Major Chapman mit seiner Abteilung das Fort auf das Kapitale. Ein englischer Lieutenant und elf Männer sind gefallen. Drei Offiziere, darunter Lieutenant Chapman, und 38 Männer sind verwundet. Wie hoffen, daß in Folge dieser Verordnung der Titel "Meister" wieder zu den alten Ehren kommt und keinen guten Rang wiederholt. Jetzt kann jeder Handwerker, der den Titel erzielt, ihn mit Stolz und Selbstbewußtsein

\* London, 30. September. (Privatelegramm) Nach dem Kriegsamt wird vom 29. September gemeldet: Sohn's Angriff auf das Fort Isala am 29. September war durchaus erfolgreich. Die englischen Besatzen wurde zum Richtigen geworden. Die Verluste betragen: 2 Offiziere und 19 Männer tot, der Kommandeur, 5 Offiziere und 46 Männer verwundet und 95 wurden gefangen genommen. Außerdem wurden 1 Gefangen und große Verluste erlitten. General Hamilton trat persönlich ein und war daher unfehlbar. Sohn's Vormarsch aufzuhalten.

Es hat dem Kriegsamt in London offenbar große Überraschung getroffen, diese weitere Schlappe — es ist wohl die letzte innerhalb zweier Wochen — zugezogen. Gest gest wurde wieder franshaft zu verlusten geführt. Da sollte die Fort-Besatzung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung abgelehnt hat. Daß Sohn's die Fort-Prüfung den Boeren „große Verluste“ beigebracht haben, die in einer späteren Veröffentlichung als „unmöglich“ bezeichnet werden. Es ist zu vermuten, daß der Kriegsamt die Fort-Prüfung am 29. September verhindert und die Prüfung